OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-412498/2/JS/JK

Datum:
Linz, 30. Oktober 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde der S s.r.o., vertreten durch Rechtsanwalt x, vom 13.9.2017 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 17.8.2017, GZ: BHVBPol-2017-180572/25-BC, betreffend Beschlagnahmen nach dem Glücksspielgesetz nach der am 17.8.2018 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 17.8.2017 ordnete die belangte Behörde gemäß § 53 Abs. 1 Z 1 lit. a und § 52 Abs. 3 Glücksspielgesetz (GSpG) u. a. gegenüber der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) eine Beschlagnahme von acht Glücksspielautomaten wie folgt an [Hervorhebungen nicht übernommen]:

„Die anlässlich der Kontrolle am 09.08.2017 um 12:35 Uhr im Lokal „x“ in x von Organen der Finanzpolizei des Finanzamtes Grieskirchen Wels, vorläufig beschlagnahmten Glücksspielgeräte mit den Bezeichnungen

FA-Geräte Nr.	Gehäusebezeichnung	Seriennummer	Typen-bezeichnung	Versiegelungs-plakettennummer
1	Keine	9120170100024	Skill Games	A075673-A075675
2	Kajot Golden Skill Games	9120170100029	Keine	A075676-A075678
3	Golden Skill Games	9120170100028	Keine	A075679-A075681
4	Golden Skill Games	9120170100027	Keine	A075682-A075684
5	Keine	9120170100025	Skill Games	A075685-A075687
6	Skill Games	9120170100026	Keine	A075688-A075690
7	www.racingDOGS.eu	1115	Keine	A075691
8	www.racingDOGS.eu	2462	Keine	A075692

mit denen Glücksspiele im Form von verbotenen Ausspielungen durchgeführt wurden, werden zur Sicherung der Einziehung sowie zur Verhinderung der weiteren Begehung bzw. Fortsetzung von Verwaltungsübertretungen nach § 52 Abs. 1 GSpG beschlagnahmt.“

Dieser Bescheid wurde – zusammengefasst – damit begründet, dass nach den Ergebnissen der Kontrolle durch die Finanzpolizei zumindest am 9.8.2017 mit den Glücksspielgeräten Nr. 1 bis 8 illegal Glücksspiele iSd § 1 Abs. 1 GSpG in Form von verbotenen Ausspielungen im Sinn des § 2 Abs. 1 leg. cit. durchgeführt worden seien. Es sei daher von den Kontrollorganen die vorläufige Beschlagnahme der Glücksspielgeräte verfügt worden. Die Voraussetzungen für die Anordnung der Beschlagnahme durch die Behörde seien aufgrund der Versiegelung der Eingriffsgegenstände durch die Kontrollorgane und wegen des ausgesprochenen Verfügungsverbotes nach wie vor gegeben. Es bestehe unverändert der Verdacht, dass mit den beschlagnahmten Geräten fortgesetzt gegen die Bestimmung des § 52 Abs. 1 GSpG verstoßen werde.

1.2. Die Rechtsvertretung der Bf teilte der belangten Behörde mit Schreiben vom 5.9.2017 unter Vorlage von Eigentumsnachweisen mit, dass die Firmen G s.r.o. (FA-Geräte Nr. 1-6) bzw. x GmbH (FA-Geräte Nr. 7-8) Eigentümerinnen der beschlagnahmten Geräte seien.

1.3. Gegen den Beschlagnahmebescheid der belangten Behörde vom 17.8.2017 richtete sich u. a. die verfahrensgegenständliche Beschwerde der Bf vom 13.9.2017. Als Beschwerdegründe wurden die Rechtswidrigkeit des Inhalts,

Verfahrensfehler, Unzuständigkeit, Aktenwidrigkeit, Ergänzungsbedürftigkeit und unrichtige rechtliche Beurteilung geltend gemacht. Die Bf begehrte u. a. die Aufhebung des Bescheides und die Einstellung des Beschlagnahme- und Einziehungsverfahren.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht für das Landesverwaltungsgericht folgender Sachverhalt fest:
2.1. Die Finanzpolizei Grieskirchen Wels beschlagnahmte am 9.8.2017 im Rahmen einer glücksspielrechtlichen Kontrolle in dem am x in x situierten Geschäftslokal „x“ acht Geräte.
2.2. Die Bf schloss am 15.5.2017 als Vermieterin mit der V T s.r.o. als Mieterin einen Mietvertrag über dieses Geschäftslokal. Der Mieterin bzw. dem Untermieter wird es darin vertraglich gestattet, im Mietobjekt Glücksspiel- und Geschicklichkeitsautomaten aufzustellen und zu betreiben.

3. Beweiswürdigung:
3.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde. Weiters wurde am 17.8.2018 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, in welcher die im Rahmen der Beschlagnahme amtshandelnden Beamten der Finanzpolizei einvernommen wurden. Die Feststellungen basieren auf den eingesehenen Urkunden im Verfahrensakt, insbesondere dem Mietvertrag vom 15.5.2017, und lagen dazu keine diesen widersprechende Zeugenaussagen vor. Es wurde auch kein gegenteiliges Parteivorbringen erstattet.
3.2. Das Ermittlungsverfahren ergab keine Hinweise, dass die Bf – über ihre Vermieterinnenstellung hinaus – auch Eigentümerin oder zumindest Inhaberin der beschlagnahmten Geräte oder Veranstalter von Glücksspielen im Geschäftslokal „x“ ist. Weder die Bf noch die belangte Behörde erstatteten dazu ein Vorbringen. Sie nahmen an der öffentlichen mündlichen Verhandlung auch ungeachtet einer Ladung nicht teil. Gegen eine derartige Qualifikation der Bf spricht auch, dass nach den glaubwürdigen Angaben des Vertreters der Finanzpolizei in der Verhandlung die (während der Kontrolle) im Geschäftslokal eingegangene Getränkelieferung an die Mieterin gerichtet war. Auch die Werbeaufschrift am Geschäftslokal („K...“) oder die auf den Lichtbildern im Verfahrensakt teilweise ersichtliche Geräte-Standortbezeichnung („B... B.. S...“) bzw. das Geräte-Typenschild („xy GmbH“) bieten ebenso kein Indiz, dass die Bf Eigentümerin, Inhaberin oder Veranstalterin im oben aufgezeigten Sinn ist. Vielmehr deutet der Name des Geschäftslokales „x“ auf einen Geschäftsbetrieb durch die Mieterin.

4. Das Landesverwaltungsgericht beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Die Bestimmung des § 53 GSpG lautet auszugsweise:

„Beschlagnahmen

§ 53. (1) Die Behörde kann die Beschlagnahme der Glücksspielautomaten, der sonstigen Eingriffsgegenstände und der technischen Hilfsmittel anordnen, und zwar sowohl wenn der Verfall als auch wenn die Einziehung vorgesehen ist, wenn

1. der Verdacht besteht, dass

a) mit Glücksspielautomaten oder sonstigen Eingriffsgegenständen, mit denen in das Glücksspielmonopol des Bundes eingegriffen wird, fortgesetzt gegen eine oder mehrere Bestimmungen des § 52 Abs. 1 verstoßen wird, oder

[...]

(2) Die Organe der öffentlichen Aufsicht können die in Abs. 1 genannten Gegenstände auch aus eigener Macht vorläufig in Beschlag nehmen, um unverzüglich sicherzustellen, daß die Verwaltungsübertretungen gemäß einer oder mehrerer Bestimmungen des § 52 Abs. 1 nicht fortgesetzt begangen oder wiederholt werden. Sie haben darüber außer im Falle des § 52 Abs. 1 Z 7 dem Betroffenen sofort eine Bescheinigung auszustellen oder, wenn ein solcher am Aufstellungsort nicht anwesend ist, dort zu hinterlassen und der Behörde die Anzeige zu erstatten. In der Bescheinigung sind der Eigentümer der Gegenstände, der Veranstalter und der Inhaber aufzufordern, sich binnen vier Wochen bei der Behörde zu melden; außerdem ist auf die Möglichkeit einer selbständigen Beschlagnahme (Abs. 3) hinzuweisen. Tritt bei dieser Amtshandlung der Eigentümer der Gegenstände, der Veranstalter oder der Inhaber auf, so sind ihm die Gründe der Beschlagnahme bekanntzugeben.

(3) Die Behörde hat in den Fällen des Abs. 2 unverzüglich das Verfahren zur Erlassung des Beschlagnahmebescheides einzuleiten und Ermittlungen zur Feststellung von Identität und Aufenthalt des Eigentümers der Gegenstände, des Veranstalters und des Inhabers zu führen. Soweit nach der vorläufigen Beschlagnahme keine dieser Personen binnen vier Wochen ermittelt werden kann oder sich keine von diesen binnen vier Wochen meldet oder die genannten Personen zwar bekannt, aber unbekannten Aufenthaltes sind, so kann auf die Beschlagnahme selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen dafür vorliegen. Die Zustellung des Bescheides kann in einem solchen Fall durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

[...]“

4.2. Der Verwaltungsgerichtshof geht in seiner ständigen Rechtsprechung zum Beschlagnahmeverfahren nach § 53 GSpG davon aus, dass einer vom Eigentümer der beschlagnahmten Geräte verschiedenen Person nur dann die Parteistellung und Rechtsmittellegitimation zukommt, wenn sie zum Kreis der im § 53 Abs. 3 leg. cit. genannten Personen gehört, demnach entweder als Veranstalter oder Inhaber im Sinne des GSpG anzusehen ist (vgl. VwGH 1.9.2016, 2013/17/0502; VwGH 15.9.2011, 2011/17/0112; VwGH 14.12.2011, 2011/17/0084). Auch die Zustellung des Beschlagnahmebescheides an eine diesem Kreis nicht angehörige Person vermag nichts an der mangelnden Rechtsmittellegitimation zu ändern (vgl. VwGH 15.3.2013, 2008/17/0186). Da die Bf nach den Feststellungen bloße Vermieterin des Geschäftslokales ist, jedoch nicht festgestellt werden kann, dass sie darüber hinaus auch Eigentümerin oder Inhaberin der beschlagnahmten Geräte bzw. Veranstalter von Glücksspielen im Geschäftslokal „x“ ist, ist die Beschwerde mangels Parteistellung zurückzuweisen.

5. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl. die zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Der Beurteilung der Frage, ob die Bf Eigentümerin, Inhaberin oder Veranstalterin im Sinne des GSpG ist, kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack